

Anspruchsberechtigte:

- Gewerbliche Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen (AKÜ) mit Sitz im In- oder Ausland¹ für deren Zeitarbeitskräfte (ZA) ab 01.01.2022, die sich in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden.

Allgemeine Fördervoraussetzungen für das ÜG:

- Das AKÜ hat sich im SWF-Onlineportal registriert und vom SWF wurde ihm ein Zugang (Benutzername/Passwort) frei geschaltet.
- Förderleistungen² werden nur in einem angemessenen Verhältnis zu den entrichteten SO-Beiträgen erbracht. Diese dürfen im Förderzeitraum die eingezahlten SO-Beiträge um nicht mehr als 200 % bzw. in begründeten Einzelfällen um nicht mehr als 300 %³ übersteigen.
- Es kommt die De-minimis-Regelung idgF zur Anwendung, wonach das AKÜ innerhalb von 3 Jahren insgesamt⁴ nicht mehr als € 200.000, - an De-minimis-Beihilfen erhalten darf.
- Die Förderleistung für geringfügig beschäftigte ZA ist mit € 100,- pro Beschäftigungsjahr begrenzt.
- Die geforderten Unterlagen müssen vollständig innerhalb von 6 Monaten nach „Stehzeitende“ ins SWF-Onlineportal eingebracht werden.

Spezielle Fördervoraussetzungen für das ÜG:

- In der „Stehzeit“ werden 130 % der aufgewendeten Bruttolohn-/Bruttogehaltskosten (Bruttolohn/-gehalt inkl. schnittfähiger Zulagen und anteiliger Sonderzahlungen) bis zur Höhe der gemäß § 45 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage für die ersten 5 Arbeitstage und 120 % für die nächsten 5 Arbeitstage (max. 10 Arbeitstage) innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Stehzeit gefördert.
- Zeiten, in denen die ZA Entgeltfortzahlung erhält (z.B. Urlaub, Krankenstand), eine (garantierte) Nettoersatzrate aus Kurzarbeit erhält oder Zeitausgleich konsumiert, werden nicht gefördert.
- Die ZA muss vor dieser zu fördernden „Stehzeit“ zumindest ein Monat (Beschäftigungsmonat) lang beim gewerblichen AKÜ beschäftigt gewesen sein und dieses Arbeitsverhältnis muss nach Ende des Überbrückungsgeldes noch mindestens ein Monat lang andauern (Behaltemonat).
- Das Überbrückungsgeld gebührt auch in jenen Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Behaltemonats durch berechtigte Entlassung, unberechtigten vorzeitigen Austritt oder Kündigung durch die ZA beendet worden ist.

¹ AKÜ mit Sitz im Ausland, die Zeitarbeitskräfte nach Österreich entsenden und der SO-Beitragspflicht nach § 22d Abs 2 AÜG unterliegen.

² SWF-Gesamtbetrachtung: Rückvergütung für Kosten Allgemeiner Bildungsmaßnahmen und etwaiger Lohnkosten, für Kosten der Fachkräfteausbildung, des Überbrückungsgeldes und der Einarbeitungsbeihilfe.

³ Antragstellung an den SWF-Vorstand für Firmen möglich, die monatlich weniger als durchschnittlich € 1.000, - an SO-Beiträgen einzuzahlen haben (= kleinere Unternehmen).

⁴ Unter Zusammenrechnung aller, auch von anderen Förderstellen erhaltenen, De-minimis-Beihilfen.

- Das Überbrückungsgeld kann vom AKÜ mehrmals pro ZA und Kalenderjahr beantragt werden.
- Bei einem neuerlichen Antrag auf Überbrückungsgeld darf sich der vorhergehende Behaltemonat nicht mit dem Beschäftigungsmonat vor einer neuerlichen Stehzeit überlappen.

Ablauf:

Schritt 1: Einreichung des ÜG durch AKÜ im SWF-Onlineportal

Das AKÜ gibt die Daten der Stehzeit sowie der betreffenden ZA im SWF-Onlineportal ein und lädt die notwendigen Förderunterlagen (Datenschutz-Einwilligungserklärung, ÖGK-Anmeldung, Übersicht der Überlassungen für die ZA (beendete Überlassungsmittelteil vor Stehzeitenende und neue Überlassungsmittelteil nach Stehzeitenende), Lohnzettel während der Stehzeit (Überbrückungszeit als „Stehzeit“ ausgewiesen), Lohnzettel (Nachweis der Einhaltung der einmonatigen Behaltfrist)) hoch.

Anschließend muss das AKÜ das ÜG im SWF-Onlineportal einreichen.

Schritt 2: Prüfung des ÜG durch den SWF

Schritt 3: De-minimis-Bestätigung des AKÜ

Die SWF-Förderung unterliegt der De-minimis-Regelung idgF. Bei einem positiven Prüfungsergebnis erhält das AKÜ vom SWF das Dokument „De-minimis-Erklärung“ mit der Aufforderung vor dem Zeitpunkt der SWF-Förderauszahlung schriftlich zu bestätigen, dass es in den letzten 3 Jahren (aktuelles Kalenderjahr und die zwei vorangegangenen Kalenderjahre) insgesamt nicht mehr als € 200.000, - an De-minimis-Fördergeldern (auch von anderen Förderstellen) erhalten hat.

Definition „SWF-Fördergelder“:

= Summe aller genehmigten und an das AKÜ zur Auszahlung gebrachten Förderleistungen (Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für Allgemeine Bildungsmaßnahmen (ABM, ABMZS), Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für Fachkräfteausbildung (FKA), Überbrückungsgeld (ÜG) und Einarbeitungsbeihilfe (EB)).

Der SWF als Fördergeber holt vom AKÜ die De-minimis-Bestätigung ein.

- Anhängen der Dokumente ins SWF-Onlineportal (UPLOADs)
 - Achtung: Nachweis über eingezahlte SO-Beiträge erhält der SWF direkt vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

- Eventuell können ÖGK-Unbedenklichkeitsbescheinigungen pro Förderzeitraum bei Unklarheiten vom SWF angefordert werden
- De-minimis-Bestätigung durch das AKÜ (vor Auszahlung der Fördersumme)
 - AKÜ-Bestätigung, dass mit Auszahlung der vom SWF errechneten Fördersumme innerhalb der letzten 3 Jahre der Betrag von € 200.000, - nicht überschritten wird.
 - AKÜ-Bestätigung, dass mit den ZA für die eingereichten Förderfälle keine Rückzahlungsvereinbarungen gemäß § 2d AVRAG abgeschlossen wurde.
 - AKÜ-Bestätigung, dass für die eingereichten Förderfälle nicht anderweitig eine Förderung bezogen wurde bzw. bezogen wird.

Schritt 4: Auszahlung des Förderbetrages an das AKÜ durch den SWF

Bei Vorliegen der De-minimis-Bestätigung wird die Fördersumme vom SWF zu folgenden Zeitpunkten an das AKÜ ausbezahlt:

- Mai 2022
- August 2022
- November 2022
- Februar 2023
- Mai 2023
- August 2023

Die Auszahlung des ÜG erfolgt während der COVID-19-Maßnahmen monatlich nach Ablauf und Nachweis des Behalte Monats und/oder von etwaigen Kurzarbeitszeiten, sowie der vollständig/korrekt eingebrachten Förderunterlagen.

Achtung:

Zeiten, in denen die ZA Entgeltfortzahlung erhält (z.B. Urlaub, Krankenstand), eine (garantierte) Nettoersatzrate aus Kurzarbeit erhält oder Zeitausgleich konsumiert, werden nicht gefördert!